

Wahljahr beginnt für die CVP mit Zwist

Der Kanton Obwalden wird zum Härtefall für den angestrebten Turnaround der Partei

Wegen einer wilden Kandidatur riskiert die CVP einen Sitz in der Obwaldner Regierung zu verlieren. Davon könnte die SVP profitieren.

ERICH ASCHWANDEN

2018 ist für die CVP ein entscheidendes Jahr. Gleich in drei Kantonen der Stammlande werden Regierungen und Parlamente neu gewählt. In Ob- und Nidwalden (4. März) sowie in seinem Heimatkanton Zug (7. Oktober) wird sich erstmals zeigen, ob der von Parteipräsident Gerhard Pfister beschworene Turnaround tatsächlich eingeleitet werden kann.

In letzter Zeit gab es für die CVP nichts zu feiern, verlor sie doch seit den eidgenössischen Wahlen 2017 in den kantonalen Parlamenten 24 Sitze. Eine am Freitag veröffentlichte Online-Umfrage des «Tages-Anzeigers» lässt für die Zukunft wenig Gutes erhoffen. Wäre am vergangenen Wochenende in der Schweiz gewählt worden, hätte die CVP 2,5 Prozentpunkte verloren. Die Partei würde damit erstmals unter einen Wähleranteil von 10 Prozent fallen.

In Obwalden will man Gegensteuer geben. Angesichts der Wichtigkeit des Urnengangs liess es sich Pfister am Mittwoch nicht nehmen, in einem flammenden Appell seine Obwaldner Parteikollegen zu einem besonderen Effort aufzurufen. Doch an der eigentlich als zündender Wahlauftakt gedachten Veranstaltung herrschte statt Aufbruchstimmung eher Ernüchterung. Verantwortlich für die Gemütslage war ein Mann, der nicht im Saal des Hotels Metzger anwesend war: CVP-Kantonsrat Jürg Berlinger.

Ungewöhnliches Vorgehen

Der 49-jährige Gemeindepräsident von Sarnen hatte nämlich bereits vor der offiziellen Nominationsversammlung bekanntgegeben, ohne Unterstützung seiner Partei für die Regierung zu kandidieren. Das Vorgehen ist eher ungewöhnlich. Wilde Kandidaturen sind zwar in Obwalden häufig Teil des politischen Stils. Doch kommen solche Sololäufe meist von Personen, die von ihrer Partei nicht nominiert wurden. In diesem Fall hat Berlinger seine Partei schon vorher vor vollendete Tatsachen gestellt.



Nach mehreren Wahlniederlagen will CVP-Präsident Gerhard Pfister in Obwalden zum Erfolg zurückfinden. PETER KLAUNZER / KEYSTONE

Das Tuch zwischen Berlinger und seiner Partei ist zerschnitten, stellt ihn doch seine Ortspartei Sarnen auch nicht mehr für den Kantonsrat auf. CVP-Kantonspräsident Bruno von Rotz glaubt, dass Berlingers Vorgehen der Partei nicht allzu viel schaden wird, da man transparent kommuniziert habe. Neben dem bisherigen Justizdirektor Christoph Amstad setzt die CVP nun auf Michael Siegrist. Der 42-Jährige ist zwar ehemaliger Gemeindepräsident von Alpnach, sitzt jedoch nicht im Kantonsrat und verfügt daher noch nicht über einen hohen Bekanntheitsgrad.

Der parteiinterne Zwist kommt für die CVP zu einem ungünstigen Zeitpunkt. «Aufgrund dieser Diskussionen stehen wir momentan in der Öffentlichkeit schlecht da. Wir riskieren, einen unserer beiden Sitze in der Regierung zu verlieren», befürchtet ein ehemaliger Amtsträger der Partei. Tatsächlich steht

die CVP vor der Herausforderung, den abtretenden Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker zu ersetzen. Neben Bleiker tritt auch der CSP-Vertreter Franz Enderli am 4. März nicht mehr an.

Die SVP wittert aufgrund des Doppeltretts und der parteiinternen Querelen bei der CVP Morgenluft. Im Unterschied zu allen anderen Inner-schweizer Kantonen rannte die Volkspartei in Obwalden bisher bei Regierungswahlen vergeblich an. Mit dem 58-jährigen Daniel Wyler aus Engelberg präsentiert sie einen Kandidaten, der den Bann nun aber brechen könnte. In seinen sieben Jahren als Kantonsrat hat er sich bei den politischen Gegnern Respekt verschafft.

Konkurrenz aus eigenem Lager

Noch schwieriger macht die Situation für die CVP, dass sie in Obwalden traditionell

starke Konkurrenz aus dem christlichen Lager hat. Die Christlich-Sozialen, die in den meisten anderen Kantonen Teil der CVP sind, bilden hier eine eigenständige politische Partei. Mit Karl Vogler stellt sie auch den einzigen Nationalrat. Die Chancen, dass ihr Kandidat Christian Schäl den Sitz von Enderli in der fünfköpfigen Regierung verteidigen kann, stehen nicht schlecht und dürften angesichts der Uneinigkeit im CVP-Lager noch steigen.

Nicht nur für die CVP ist die Ausgangslage für die Wahl vom 4. März schwer kalkulierbar. Nur gerade eine Kandidatin, nämlich Finanzdirektorin Maya Büchi-Kaiser von der FDP, hat erfolgreich eine Volkswahl hinter sich. Die amtierende Frau Landammann wurde vor vier Jahren gewählt. Justizdirektor Christoph Amstad (cvp.) und Josef Hess (parteilos) schafften den Sprung in die fünfköpfige Regierung 2016 und 2017 jeweils in stiller Wahl.

HERAUSGEGRIFFEN Bundesrichter erhalten peinliche Post

Daniel Gerny · Schon kurz nach Inkrafttreten des Raser-Artikels, der zwingende Freiheitsstrafen für zu schnelles Fahren vorsieht, zeigte sich: Die Idee war gut gemeint, aber sie führte statt zu mehr Sicherheit auf der Strasse zu Ergebnissen, die der Systematik des Strafrechtes zuwiderlaufen. Inzwischen befindet sich das Gesetz in der Reparaturwerkstatt. Der Bundesrat hat im Sommer die Mindeststrafe für Raser zur Diskussion gestellt, und das Parlament hat sich an die Arbeit gemacht. Die Verkehrskommission des Ständerates will den gesetzgeberischen Fehlschuss mit einer Revision rückgängig machen: Der Automatismus, wonach die Richter gegen Raser immer eine minimale Freiheitsstrafe von einem Jahr aussprechen müssen, wird wohl wieder aufgehoben.

Gut, dass der Gesetzgeber den Korrekturbedarf erkannt hat. Weniger scharfsinnig ist, dass die Mitglieder der Verkehrskommission das Bundesgericht in einem Schreiben über den «politischen Willen zu einer raschen Gesetzesanpassung» aufmerksam machen, wie der «Tages-Anzeiger» berichtet. Es spielt keine Rolle, ob die Kommission schon im Vorfeld einer beschlossenen Revision subtilen Einfluss auf die künftige Rechtsprechung nehmen will oder ob die Kontaktaufnahme mit dem Bundesgericht bloss Informationscharakter hat. Es lässt die Politik schlecht aussehen, wenn die Kommission übersieht, dass das Verfassen eines solchen Briefes unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung ein Tanz auf Messers Schneide ist.

Vor allem widerspiegelt die Angelegenheit ein merkwürdiges Selbstverständnis. Ganz abgesehen davon, dass die Zeilen aus dem Bundeshaus in Lausanne rasch im Papierkorb gelandet sein dürften: Die Justiz benötigt in dieser Sache keine Nachhilfe aus dem Parlament. Es waren die eidgenössischen Räte, die den Murks verursacht haben, ohne die Folgen im Blick zu haben. Das Bundesgericht dagegen hat bereits vor fast zwei Jahren ein erstes Mal auf das Fehlkonstrukt reagiert und den Raser-Artikel entschärft – präzise in die Richtung, in die nun auch die Politik zielt. Im letzten Jahr hat es seine Rechtsprechung konkretisiert. Die Justiz ist längst auf Kurs. Für die Legislative aber gilt: Lieber klug legiferieren, statt hinterher andere brieflich zu belehren. Peinliche Post gibt es schon genug.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Rechtsschutz von Asylsuchenden wird gestärkt

Beschwerde einer irakischen Familie gutgeheissen – bisherige Rechtsprechung zur Dublin-Verordnung wird ausgeweitet

KATHRIN ALDER

Wenn innerhalb der Europäischen Union unklar ist, welcher Mitgliedstaat ein Asylgesuch prüfen muss, kommt die Dublin-III-Verordnung zur Anwendung. Sie regelt die Zuständigkeit der europäischen Staaten für die Prüfung von Asylgesuchen. Auch die Schweiz ist ein Dublin-Staat, und ist sie für die Prüfung eines Asylgesuchs nicht zuständig, tritt sie auf das entsprechende Begehren nicht ein, sondern weist den Asylsuchenden in den zuständigen Dublin-Staat weg.

Doch können sich Asylsuchende gerichtlich wehren, wenn diese Zuständigkeitskriterien von einem Staat falsch angewendet werden? Oder anders gefragt: Können sie die falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien überhaupt rügen? Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einem Grundsatzurteil zum Schluss, dass dies möglich sein muss. Es heisst eine entsprechende Beschwerde gut und weitest damit seine Rechtsprechung zur Dublin-III-Verordnung aus.

Nach Deutschland wegweisen

Konkret geht es um eine irakische Familie, die gestaffelt Asylgesuche in Deutschland und in der Schweiz eingereicht hat.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) war unter Anwendung der Dublin-Verordnung zum Schluss gekommen, dass allein Deutschland für die Prüfung der Asylgesuche zuständig sei. Daher verfügte das SEM mit Zustimmung der deutschen Behörden die Wegweisung der Familie nach Deutschland. Die Familie gelangte alsdann mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und machte eine falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung geltend. Die Schweiz hätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der Asylgesuche der Familie in der Schweiz bei den deutschen Behörden einen Antrag zur Übernahme des Asylverfahrens stellen müssen. Diese Frist hatte die Schweiz verpasst. Deshalb müsse die Schweiz die Asylgesuche prüfen, argumentierte die Familie.

Das Bundesverwaltungsgericht erörtere in der Folge, ob die von der Familie angerufene Zuständigkeitsbestimmung in der Verordnung «self-executing», also direkt anwendbar ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung war eine Bestimmung dann direkt anwendbar, wenn sie nicht nur zwischenstaatliche, organisatorische Belange regelte, sondern auch dem Schutz der Grundrechte der Asyl-

suchenden diene, etwa dem Schutz des Familienlebens. Diese Unterscheidung ist juristisch insofern von Belang, als einzig direkt anwendbare Bestimmungen in einem Beschwerdeverfahren gerügt werden können.

Laut jüngster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg sind die Dublin-III-Bestimmungen über die Zuständigkeitskriterien in den innerstaatlichen Beschwerdeverfahren allgemein direkt anwendbar. Die Verordnung zielt darauf ab, die Rechte der Asylsuchenden zu stärken, indem sie ihnen ein Rechtsmittel zur Verfügung stelle, das ermögliche, die richtige Anwendung der Dublin-Verordnung einschliesslich ihrer Verfahrensgarantien überprüfen zu lassen, argumentierten die EuGH-Richter.

Anpassung der Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht hatte die direkte Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen bisher verneint und diskutierte deshalb im vorliegenden Entscheid auch die Frage, ob es seine Rechtsprechung an jene des EuGH angleichen solle. Dabei hielt es fest, dass dessen Rechtsprechung zur Dublin-Verordnung für die Schweiz

zwar nicht verbindlich sei, die Vertragsstaaten jedoch «eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Dublin-Verordnung mit ihren Durchführungsbestimmungen» anstrebten. Das Bundesverwaltungsgericht habe zu einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen, indem es «die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt und nicht ohne triftige Gründe davon abweicht». Im vorliegenden Fall seien keine triftigen Gründe ersichtlich, den Asylsuchenden in der Schweiz im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Berufung auf eine falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung zu verwehren.

Für die irakische Familie bedeutet die Gutheissung ihrer Beschwerde, dass die Schweiz nun auf ihre Asylgesuche eintreten muss. Im Übrigen bedeutet das Urteil eine Anpassung der Praxis. Asylsuchende können sich künftig vor Gericht generell auf eine allfällige falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung berufen. Das Urteil ist abschliessend und kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Urteil E-1998/2016 vom 21. 12. 17 – BVGE-Publikation.

Vermittlung gescheitert

Kein Dialog zwischen
Polizei und Berner Reitschule

(sda) · Zwischen den Betreibern des alternativen Kulturzentrums Reitschule in Bern und der Berner Kantonspolizei ist kein Dialog zustande gekommen. Der ehemalige Bundesrichter Hans Wiprächtinger ist mit entsprechenden Bemühungen gescheitert. Die Stadt Bern wird nun das Gesprächsmandat, das sie Wiprächtinger im Frühling 2016 erteilt hatte, beenden. «Ja, wir haben die Ziele nicht erreicht, die wir uns setzten», sagte Berns Stadtpräsident Alec von Graffenried am Freitag im «Regionaljournal Bern Freiburg Wallis» von Schweizer Radio SRF.

Wieso es Wiprächtinger letztlich nicht geschafft habe, einen Dialog zwischen Reitschule und der Kantonspolizei in Gang zu bringen, wisse er noch nicht, sagte von Graffenried weiter. Ein klärendes Gespräch mit dem von der Stadt eingesetzten Mediator finde erst noch statt. Den Auftrag an Wiprächtinger hatte die Stadt erteilt, nachdem es zu Ausschreitungen vor der Berner Reitschule gekommen war. Elf Polizisten wurden damals, im März 2016, verletzt. Wiprächtinger sollte mit Gesprächen helfen, «die Fronten abzubauen und Wege aufzuzeigen, wie der Dialog künftig auf eine konstruktive Ebene gebracht werden kann», wie der Berner Gemeinderat damals schrieb.